

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM ~~07.10.2025~~ 31.03.2026**

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit den §§ 7 lit. d und 20 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 20.03.2024 (AB 54/2024) hat das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum ~~Sommersemester 2026~~ Wintersemester 26/27 erhoben. In sozialen Härtefällen sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht im Wege der Erstattung möglich.

## § 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~233,11 €~~ 252,01 €. Er setzt sich zusammen aus

1. ~~16,60 €~~ 17,50 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~208,80 €~~ 226,80 € für die Kosten des Deutschlandsemestertickets auf Grundlage des Vertrags zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und DB Regio AG NRW.
4. 6,31 € für die Kosten des Kultursemestertickets

## § 3 Ausnahmen vom Deutschlandsemesterticketbezug

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen ausgenommen, da der Vertrag den Bezug des Tickets untersagt:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- d. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

## § 4 Befreiung vom und Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen befreit:

- a. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  - b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
  - c. Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  - d. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind,
  - e. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung befreit sind.
- Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss der FH Münster, wenn bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfallen spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 31.03.2026 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2026.

Münster, den xx.xx.2026

---

Adelina Tairi  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster